



Hinweisblatt zur Datenerhebung nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Diese Informationen gelten für die folgende Anträge auf Grundlage der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in Verbindung mit dem Straßenverkehrsgesetz (StVG):

- Erteilung einer Fahrerlaubnis für die in § 16 FeV genannten Fahrerlaubnisklassen,
- Erweiterung, Verlängerung sowie Umstellung der Fahrerlaubnis,
- Änderung der Angaben auf dem Führerschein,
- Eintragung von Schlüsselzahlen,
- Ausstellung eines internationalen Führerscheins,
- Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung,
- Begleitetes Fahren ab 17 Jahren sowie die Teilnahme am Modelprojekt „AM mit 15 Jahren“,
- Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis,
- Ersatzführerschein,
- Neuerteilung einer Fahrerlaubnis,
- Versagung Antrag auf Erteilung/Neuerteilung der Fahrerlaubnis,
- Zuerkennung bzw. Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen bzw. keinen Gebrauch zumachen,
- Vollstreckung Fahrverbote.

Angaben zum Verantwortlichen

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
Salzlandkreis Der Landrat Herr Markus Bauer Karlsplatz 37 06406 Bernburg (Saale) Telefon: 03471 684-0

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Behördliche Datenschutzbeauftragte Karlsplatz 37 06406 Bernburg (Saale) Telefon: 03471 684 - 1157 E-Mail: datenschutz@kreis-slk.de

Angaben zur Verarbeitung

1. Kontaktdaten des zuständigen Fachdienstes (FD)
Fachdienst 32 Ordnung und Straßenverkehr Sachgebiet 32.1 Kfz-Zulassungsbehörde, Bürgerbüro, Fahrerlaubnisbehörde Telefon: 03471 684 - 1380 E-Mail: straßenverkehr@kreis-slk.de

2. Zwecke der Verarbeitung/ der Verarbeitungstätigkeiten
Der Fachdienst 32 Ordnung und Straßenverkehr verarbeitet Ihre Daten zum Zweck der Erteilung, Umschreibung und Entzug der Fahrerlaubnis und Erteilung einer Erlaubnis zur Personenbeförderung.

3. Rechtsgrundlage der Verarbeitungen

Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) und e), Absatz 3 DS-GVO, **§ 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllgesetz Land Sachsen-Anhalt (DSAG LSA)**, Straßenverkehrsgesetz und Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Darüber hinaus ist eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO eingewilligt hat. Bei weiteren Fragen zu den Rechtsgrundlagen wenden Sie sich bitte an den Fachdienst 32 Ordnung und Straßenverkehr.

Des Weiteren kann eine Verarbeitung u.a. für statistische Zwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke erfolgen. In diesem Zusammenhang werden Ihre Daten anonymisiert oder pseudonymisiert.

4. wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO beruht: berechtigtes Interesse des Verantwortlichen

nein

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die nach § 57 FeV gespeicherten Daten dürfen auf Grundlage diverser gesetzlicher Bestimmungen an andere Stellen bzw. Behörden übermittelt werden:

- a) Kraftfahrt-Bundesamt: zur Speicherung im Zentralen Fahrerlaubnisregister (§ 52 StVG i. V. m. § 58 FeV)
- b) Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr: Erteilung des Prüfauftrages (§ 22 Abs. 4 FeV)
- c) Bundesdruckerei (Anlage 8 der FeV)
- d) Strafverfolgungsbehörden: zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben (§ 52 StVG i. V. m. § 58 FeV)
- e) andere Organisationseinheiten in der Behörde (z.B. Bußgeldbehörde, Amt für Recht und Kommunalaufsicht)
- f) andere Fahrerlaubnisbehörden (§ 58 Abs. 3 FeV)
- g) Übermittlung und Nutzung von Daten für wissenschaftliche, statistische und gesetzgeberische Zwecke (§ 57 StVG i. V. m. § 50 StVG i. V. m. §§ 38, 38a, 38b StVG)
- h) ausländische öffentliche Stellen: Auskunftersuchen, Fundsachen, Rückgabe ausl. Führerschein - Die jeweiligen Empfänger erhalten die übermittelten Daten ausschließlich zur Erfüllung der Ihnen obliegenden Aufgaben.
- i) Verwaltungsgerichte zur Durchführung gerichtlicher Verfahren.

6. Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission

nein

7. Dauer der Datenspeicherung

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten. Folgende Speicherdauer ist maßgeblich:

Fahrerlaubnis

1. bei Erlöschen der Fahrerlaubnis (nach Eintreten der Rechtskraft): soweit nicht die Löschfristen nach Ziffer 4 anzuwenden sind (§ 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVG)
2. bei Tod: Nach Eingang einer amtlichen Mitteilung über den Tod des Betroffenen (§ 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 29 Abs. 3 Nr. 4 StVG)
3. Angaben zur Probezeit: Ein Jahr nach Ablauf der Probezeit (§ 61 Abs. 1 Satz 2 StVG)
4. Tilgungsfristen für Daten der örtlichen Register, die auch im Fahreignungsregister gespeichert sind (§ 61 Abs. 3 StVG i. V. m. § 29 StVG)
 - a) 2 Jahre und sechs Monate bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Punkt bewertet sind
 - b) 5 Jahre bei Entscheidungen wegen Straftaten, bei von der Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen und bei Teilnahme an einem Fahreignungsseminar, einem Aufbauseminar, einem besonderen Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung sowie bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten, die mit zwei Punkten bewertet sind. Eine Eintragung über eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat wird nach Eintritt der Tilgungsreife erst nach einer Überliegefrist von einem Jahr gelöscht.
 - c) 10 Jahre in allen übrigen Fällen

Bei der Versagung oder Entziehung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung, der Anordnung einer Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs oder bei einem Verzicht auf die Fahrerlaubnis beginnt die Tilgungsfrist erst mit der Erteilung oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Rechtskraft der beschwerenden Entscheidung oder dem Tag des Zugangs der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde.

d) Die Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse dürfen nur zur Feststellung oder Überprüfung der Eignung oder Befähigung verwendet werden. Sie sind nach spätestens zehn Jahren zu vernichten, es sei denn, mit ihnen im Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahrerlaubnisregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen. In diesem Fall ist für die Vernichtung oder Löschung der frühere oder spätere Zeitpunkt maßgeblich (§ 2 Abs. 9 StVG).

8. Mögliche Folgen bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten, wenn die Bereitstellung gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist.

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Die Verpflichtung ergibt sich aus den unter Punkt 3 genannten Rechtsgrundlagen. Der Salzlandkreis benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag zu bearbeiten und die gewünschte Verwaltungsdienstleistung erbringen zu können.

Wer nach § 2 Absatz 6 StVG die Erteilung, Erweiterung, Verlängerung oder Änderung einer Fahrerlaubnis oder einer besonderen Erlaubnis nach Absatz 3, die Aufhebung einer Beschränkung oder Auflage oder die Ausfertigung oder Änderung eines Führerscheins beantragt, hat der Fahrerlaubnisbehörde nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h StVG Personendaten, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und Satz 2 und Absatz 3 mitzuteilen und nachzuweisen sowie ein Lichtbild abzugeben. Außerdem hat der Antragsteller eine Erklärung darüber abzugeben, ob er bereits eine in- oder ausländische Fahrerlaubnis der beantragten Klasse oder einen entsprechenden Führerschein besitzt. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

9. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Art. 22 DS-GVO)

entfällt

Nach der Datenschutz-Grundverordnung haben Sie nachfolgende Rechte

Auskunftsrecht	Art. 15 DS-GVO
Rechte auf Berichtigung	Art. 16 DS-GVO
Recht auf Löschung	Art. 17 DS-GVO
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	Art. 18 DS-GVO
Recht auf Datenübertragbarkeit	Art. 20 DS-GVO
Widerspruchsrecht	Art. 21 DS-GVO
das Recht, nicht einer automatisierten Einzelentscheidung unterworfen zu sein	Art. 22 DS-GVO
Recht auf Widerruf einer Einwilligung	bei Verarbeitung mit Art. 6 Abs. 1 a) o. Art. 9 Abs. 2 a DS-GVO
Beschwerderecht gegenüber einer Aufsichtsbehörde	Art. 77 Abs. 1 DS-GVO